

Readiness-Check § 2b UStG
Ist Ihre Verwaltung bereit für 2027?

AUSGANGSLAGE | READINESS-CHECK

Readiness-Check § 2b UStG

Überblick

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



1.

Ausgangslage

Rechtslage,
Leistungen
und Risiken

2.

Readiness-Check

Handlungsfelder,
Selbsttest
und Angebot

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

1. Ausgangslage | a) Das Wichtigste auf einer Seite

Die Übergangsregelung endet am 31.12.2026

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- **Rechtslage:** Ab dem 01.01.2027 gilt § 2b UStG ohne Wahlrecht für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Nach derzeitigem Stand sieht der Entwurf zum Jahressteuergesetz 2026 keine weitere Verlängerung vor.
- **Risiko:** Nicht erkannte steuerbare Leistungen führen zu Nachzahlungen, Zinsen und Haftungsrisiken. Fehlt eine Umsatzsteuerklausel, gilt das Entgelt im Zweifel als Bruttopreis: Bei 19 % Umsatzsteuer gehen dann knapp 16 % der Einnahme an das Finanzamt.
- **Handlungsbedarf:** Leistungen erfassen und beurteilen, Verträge und Satzungen anpassen, Finanzverfahren und Rechnungsstellung umstellen und die erste Umsatzsteuer-Voranmeldung nach neuem Recht vorbereiten.
- **Unser Angebot:** Der Readiness-Check zeigt für alle acht Handlungsfelder, wo Ihre Verwaltung steht, und liefert einen priorisierten Maßnahmenplan bis zum Stichtag. Das Erstgespräch ist kostenfrei und unverbindlich.
- **Aus einer Hand:** Rechtliche und steuerliche Beurteilung durch Rechtsanwälte, Fachanwälte für Steuerrecht, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Nach elf Jahren Übergangszeit gilt § 2b UStG ab 2027 ohne Wahlrecht

- **Rechtslage:** Seit dem Steueränderungsgesetz 2015 regelt § 2b UStG, wann juristische Personen des öffentlichen Rechts unternehmerisch tätig sind. Mit einer Optionserklärung durften sie das alte Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a. F.) zunächst bis Ende 2020 weiter anwenden. Diese Übergangsfrist hat der Gesetzgeber dreimal verlängert, zuletzt bis zum 31.12.2026.
- **Aktueller Stand:** Der Entwurf zum Jahressteuergesetz 2026 enthält nach derzeitigem Stand keine weitere Verlängerung. Ab dem 01.01.2027 ist § 2b UStG für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts verbindlich.
- **Erste Fristen:** Ohne Dauerfristverlängerung ist die erste Umsatzsteuer-Voranmeldung nach neuem Recht am 10.02.2027 fällig, bei vierteljährlicher Abgabe am 12.04.2027. Neue Tätigkeiten, Verträge und Preise sind künftig vor Beginn steuerlich zu prüfen.

Übergangsregelung im Zeitverlauf

2015	2020	2022	2024	01.01.2027
§ 2b UStG eingeführt Option bis 31.12.2020	Corona-Steuerhilfegesetz verlängert bis 31.12.2022	Jahressteuergesetz 2022 verlängert bis 31.12.2024	Jahressteuergesetz 2024 verlängert bis 31.12.2026	§ 2b UStG gilt ohne Wahlrecht

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

1. Ausgangslage | c) Prüfschema nach § 2b UStG

Entscheidend sind die Rechtsgrundlage und der Wettbewerb zu Privaten

- **Schritt 1 – Rechtsgrundlage:** Erbringt die juristische Person eine Leistung nachhaltig gegen Entgelt auf privatrechtlicher Grundlage, etwa aufgrund eines Miet- oder Dienstleistungsvertrags, ist sie insoweit Unternehmer und die Leistung steuerbar. Erbringt sie die Leistung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, also aufgrund von Gesetz, Satzung oder öffentlich-rechtlichem Vertrag, folgt Schritt 2.
- **Schritt 2 – Wettbewerb:** Auch öffentlich-rechtliche Leistungen sind steuerbar, wenn ihre Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Maßgeblich ist, ob die Leistung ebenso von privaten Anbietern erbracht werden könnte.
- **Schritt 3 – Ausnahmen:** Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen liegen nach § 2b Abs. 2 und 3 UStG insbesondere vor, wenn der Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich 17.500 € im Jahr nicht übersteigt, wenn vergleichbare Leistungen Privater ohne Optionsrecht steuerfrei sind oder wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts in begünstigter Weise zusammenarbeiten.
- **Gegenausnahme:** Stets unternehmerisch sind nach § 2b Abs. 4 UStG unter anderem Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie, sofern nicht unbedeutend, die in Anhang I der MwStSystRL genannten Tätigkeiten wie Kantinen, Messen und Werbeleistungen.
- **Ergebnis:** Jede Einnahmequelle braucht eine dokumentierte Beurteilung. Vereinfachte Darstellung; maßgeblich ist die Prüfung im Einzelfall.

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

1. Ausgangslage | d) Betroffene Leistungen

Oft betroffen: Leistungen, die bisher niemand steuerlich im Blick hatte

Typisch betroffene Leistungen

- Vermietung von Räumen, Hallen, Dorfgemeinschaftshäusern und Dachflächen
- Parkhäuser, Parkplätze und Stellplatzvermietung
- Kantinen, Cafeterien, Automaten und Schulverpflegung
- Eintrittsgelder, Märkte, Veranstaltungen und Ticketverkauf
- Sponsoring und Werbeflächen
- Verkauf von Holz und Altpapier, Kopier- und Druckleistungen
- Photovoltaik-Einspeisung und Ladesäulen
- Interkommunale Leistungen wie IT-Dienste, Bauhof und Personalgestellung
- Leistungen an Eigengesellschaften und Zweckverbände
- Verpachtung von Jagd- und Fischereirechten

Knapp 16 % weniger Einnahmen

Fehlt eine Umsatzsteuerklausel, gilt das Entgelt im Zweifel als Bruttopreis.
Bei 19 % Umsatzsteuer fehlen der Verwaltung dann knapp 16 % der Einnahme.
Klare Regelungen in Verträgen und Gebührensatzungen verhindern das.



© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Fehler kosten ab dem ersten Monat Geld und erhöhen das Haftungsrisiko

- **Nachzahlung und Zinsen:** Nicht erklärte Umsatzsteuer wird nacherhoben und verzinst. Wer Voranmeldungen zu spät abgibt oder zu spät zahlt, muss zusätzlich mit Verspätungs- und Säumniszuschlägen rechnen.
- **Bruttopreise:** Fehlt in Verträgen eine Umsatzsteuerklausel, gilt das Entgelt im Zweifel als Bruttopreis. Die Umsatzsteuer geht dann zulasten des eigenen Haushalts: Bei 19 % sind das knapp 16 % der Einnahme.
- **Ungenutzte Vorsteuer:** Ohne rechtzeitige Zuordnung und belastbare Nachweise bleiben der Vorsteuerabzug und Berichtigungen nach § 15a UStG ungenutzt, etwa bei Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäusern oder PV-Anlagen.
- **Haftung der Verantwortlichen:** Erkannte Fehler sind nach § 153 AO unverzüglich anzuzeigen und zu berichtigen. Den handelnden Personen drohen Bußgeld- und Strafverfahren (§§ 370, 378 AO). Ein innerbetriebliches Kontrollsystem für Steuern (Tax-CMS) kann nach dem Anwendungserlass zu § 153 AO ein Indiz gegen Vorsatz oder Leichtfertigkeit der Verantwortlichen sein.
- **Fehlerhafte Rechnungen:** Fehlende Pflichtangaben gefährden den Vorsteuerabzug Ihrer Leistungsempfänger, und ein unberechtigter Steuerausweis wird nach § 14c UStG geschuldet. Rechnungen an Unternehmer sind schrittweise als E-Rechnung auszustellen: ab 2027 bei mehr als 800.000 € Vorjahresumsatz, ab 2028 generell. Empfangen können müssen Sie E-Rechnungen bereits heute.

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

2. Readiness-Check | a) Acht Handlungsfelder

Ob Ihre Verwaltung bereit ist, entscheidet sich in acht Handlungsfeldern

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Was bis zum 01.01.2027 stehen muss

Bestandsaufnahme
Alle Leistungen und Einnahmen in einem Leistungskatalog erfassen

Steuerliche Beurteilung
Jede Tätigkeit nach § 2b UStG beurteilen und dokumentieren

Verträge und Satzungen
Umsatzsteuerklauseln in Verträge aufnehmen und Gebührensatzungen anpassen

Preise und Vorsteuer
Preise für 2027 kalkulieren und Vorsteuerpotenziale nach § 15a UStG nutzen

Rechnungsstellung
Ausgangsrechnungen nach §§ 14, 14a UStG gestalten und E-Rechnung ermöglichen

IT und Buchhaltung
Steuerkennzeichen, Konten und Auswertungen im Finanzverfahren einrichten

Organisation, Tax-CMS
Zuständigkeiten, Kontrollen und Meldewege festlegen und dokumentieren

Meldungen und Fristen
Erste Voranmeldung nach neuem Recht vorbereiten und terminieren

- **Readiness-Check:** Wir bewerten jedes Handlungsfeld mit einer Ampel und leiten daraus einen priorisierten Maßnahmenplan bis zum Stichtag ab.

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

2. Readiness-Check | b) Selbsttest

Fünf Fragen zeigen, wo Ihre Verwaltung heute steht

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Fünf Fragen an Ihre Verwaltung

1	Sind alle Einnahmequellen in einem Leistungskatalog erfasst und nach § 2b UStG beurteilt?	Ja	Nein
2	Enthalten Verträge und Gebührensatzungen Umsatzsteuerklauseln, und sind die Preise für 2027 kalkuliert?	Ja	Nein
3	Bildet Ihr Finanzverfahren Steuerkennzeichen, Konten und E-Rechnungen ab?	Ja	Nein
4	Sind Zuständigkeiten und ein Tax-CMS festgelegt und dokumentiert?	Ja	Nein
5	Ist die erste Umsatzsteuer-Voranmeldung nach neuem Recht vorbereitet und terminiert?	Ja	Nein

Auswertung – jedes Nein ist ein Thema für das Erstgespräch

5 × Ja	3–4 × Ja	0–2 × Ja
Gut aufgestellt, Feinschliff genügt	Lücken vor dem Stichtag schließen	Akuter Handlungsbedarf

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Unser Readiness-Check schafft in drei Phasen Klarheit

Ablauf in drei Phasen

Analyse
Auftaktgespräch, Sichtung der Verträge, Satzungen und Einnahmen, Gespräche mit den Fachbereichen

Bewertung
Beurteilung jeder Tätigkeit nach § 2b UStG, Ampel je Handlungsfeld, Schätzung der finanziellen Folgen

Maßnahmenplan
Priorisierte Maßnahmen mit Verantwortlichen und Terminen bis zum Stichtag

Ihre Ergebnisse

Leistungskatalog
alle Einnahmequellen im Überblick

Ampelbericht
Status je Handlungsfeld

Finanzielle Auswirkungen
Steuerlast und Vorsteuerpotenziale

Maßnahmenplan
Fahrplan für die Umsetzung

Entscheidungsvorlage
für Verwaltungsspitze und Gremien

Musterklauseln
für Verträge und Gebührensatzungen

- **Wirtschaftlichkeit:** Den Aufwand schätzen wir vorab ab und melden Abweichungen frühzeitig. Muster und Checklisten verbleiben bei Ihnen.

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

2. Readiness-Check | d) Nächster Schritt

Sprechen Sie uns an, solange bis zum Stichtag noch Zeit ist

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

In drei Schritten zum Readiness-Check

1. Erstgespräch
30 Minuten, kostenfrei und unverbindlich: Wo steht Ihre Verwaltung, und was ist bis zum 31.12.2026 noch zu tun?

2. Angebot
Umfang und Aufwand legen wir vorab transparent fest, passend zu Ihrer Ausgangslage

3. Readiness-Check
Am Ende erhalten Sie: Ampelbericht, Maßnahmenplan und Entscheidungsvorlage

- **Erfahrung:** Die Beratung von Kommunen und ihren Beteiligungsunternehmen in gesellschafts-, vertrags- und steuerrechtlichen Fragen ist der Schwerpunkt unserer Kanzlei. Dazu gehört die steuerliche Behandlung kommunalwirtschaftlicher Strukturen.

Jetzt Erstgespräch vereinbaren

Tel.: 040 / 350036-0 · info@wr-recht.de · Bleichenbrücke 11, 20354 Hamburg

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

2. Readiness-Check | e) Ihr Ansprechpartner

Dr. Henrik Bremer verbindet Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung



Dr. Henrik Bremer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Telefon: 040 / 350036-0
E-Mail: h.bremer@wr-recht.de

Berufliche Tätigkeit

- WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg; seit 2004 als Geschäftsführer
- Partner / Geschäftsführer in der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; zuvor seit 2015 als Partner und Geschäftsführer der BHVSM Bremer Heller Rechtsanwälte Partnerschaft mbB; zuvor seit 2004 Partner und Geschäftsführer der WIRTSCHAFTSRAT Recht Bremer Heller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Hamburg
- Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer für die DR. HILLIGER & BREMER WPG/StBG GmbH, Pinneberg seit 2004 als Geschäftsführer

Ausbildung und Studium

- Promotion zum französischen Steuerrecht bei Prof. Dr. Samson
- Referendariat am Hanseatischen OLG, Abschluss 2. Staatsexamen mit der Note „gut“
- Jessup C. Moot Court; Gewinn des deutschen Finales
- Studium in Paris, Diplôme de langue française
- Studium der Rechtswissenschaft in Kiel, Abschluss 1. Staatsexamen mit der Note „gut“
- High School Diploma, USA

Wesentliche Tätigkeitsfelder

- Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Branchenschwerpunkte: Energieversorgung, Telekommunikation, Kommunalwirtschaft
- Beratung nationaler und internationaler Unternehmen in Fragen des Wirtschafts-, Gesellschafts-, Wertpapier- und Steuerrechts
- Beratung und Konzeptionierung von PPP-Modellen sowie deren Begleitung in der Durchführungsphase unter Einbeziehung der Finanzierungsstrategie und Beratung
- Beratung von Telekommunikationsunternehmen im Hinblick auf regulatorische Anforderungen
- Beratung von M&A Prozessen, insbesondere im Bereich kommunaler Versorgungsunternehmen und Telekommunikationsunternehmen
- Konzeptionierung und rechtliche Ausgestaltung kommunaler und privatwirtschaftlicher Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von EEG-Anlagen

Mitgliedschaften

- Mitglied des gemeinsamen Prüfungsamtes Hamburg für das 2. Staatsexamen
- Mitglied der Prüfungskommission am Hanseatischen Oberlandesgericht für das 1. Staatsexamen
- Mitglied der Prüfungskommission beim Schleswig-Holsteinischen Finanzministerium für das Steuerberaterexamen
- Vorstandsmitglied Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein

© WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kontaktieren Sie uns

